

Allgemeine Reisebedingungen dance-n-travel

§ 1 Abschluss des Reisevertrages

Der Reisevertrag erfolgt schriftlich beim Reiseveranstalter dance-n-travel mit der Reiseanmeldung. Sonderwünsche werden schriftlich erfasst (spez. Abfahrtsort, Sonderleistungen). Telefonisch nehmen wir verbindliche Reservierungen vor, auf Grund dessen die Reiseanmeldung innerhalb von 14 Tagen bei dance-n-travel schriftlich vorliegen muss.

§ 2 Zahlung des Reisepreises

Bei Abschluss des Reisevertrages leisten Sie bitte eine Anzahlung von 20,-Euro pro Person. Diese ist spätestens bei der Reisebestätigung fällig. Der Restbetrag ist bis spätestens 14 Kalendertage vor Reisebeginn zu entrichten. Buchungen innerhalb von 3 Wochen vor Reisebeginn verpflichten zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisebetrages. Eintrittsgelder sind, wenn nicht ausdrücklich als Leistung ausgewiesen, nicht im Reisepreis enthalten.

§ 3 Die Beförderung

Die Beförderung erfolgt in modernen Reisebussen. Die Sitzeinteilung wird nach Eingang der telefonischen Reservierung oder nach Abschluss eines Reisevertrages durch dance-n-travel vorgenommen. Bitte haben Sie Verständnis, dass die Sitzeinteilung vom Reiseveranstalter kurzfristig geändert werden kann. Unsere Busse sind Nichtraucherbusse. Raucherpausen werden selbstverständlich eingelegt. Abfahrtsort ist grundsätzlich Zwickau. Selbstverständlich bieten wir Ihnen den Transfer vom Heimatort zum günstigen Preis.

§ 4 Kinderpreis

Ein gesonderter Kinderpreis kann nur nach Rücksprache gewährt werden.

§ 5 Rücktritt durch den Kunden

Stornokosten bei Reiserücktritt:

bis zum 28. Tag vor Reiseantritt 10 %, jedoch mindestens 20,- Euro

bis zum 22. Tag vor Reiseantritt 15 % des Reisepreises

bis zum 15. Tag vor Reiseantritt 35 % des Reisepreises

bis zum 7. Tag vor Reiseantritt 50 % des Reisepreises

ab 6. Tag vor Reiseantritt 75 % des Reisepreises

bei Nichtantritt 100 % des Reisepreises

Eintrittskarten werden mit 100% Stornogebühren berechnet.

§ 6 Ersatzreisende

a) Der Reisende kann sich bis zum Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Reiseerfordernissen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

b) Der Reisende und der Dritte haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis.

c) Der Reisende und der Dritte haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für die durch die Teilnahme des Dritten entstehenden Mehrkosten, regelmäßig pauschaliert und ohne weiteren Nachweis auf 20,- Euro.

§ 7 Rücktritt durch dance-n-travel

dance-n-travel kann bis zu 2 Wochen vor Reisebeginn bei Nichterreichen einer Teilnehmerzahl von 25 Personen vom Reisevertrag zurücktreten. Den eingezahlten Reisepreis erhält der Kunde umgehend zurück. Weitere Ansprüche entstehen nicht. dance-n-travel kann vom Reisevertrag sofort zurücktreten oder kündigen, wenn die Durchführung oder Fortsetzung der Reise infolge außergewöhnlicher Umstände oder höherer Gewalt nicht möglich ist.

§ 8 Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen

zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich der Reiseveranstalter bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 9 Mitwirkungspflichtige Beanstandungen

Bei Beanstandungen wenden Sie sich bitte vor Ort an einen Vertreter oder Beauftragten von dance-n-travel. Eventuelle Veränderungen der Ausflugstage, Änderungen zum Reiseprogramm, Hotel, Termin behält sich dance-n-travel aus triftigen Gründen vor. Rechtsansprüche aus eventuellen Änderungen können hiervon jedoch nicht abgeleitet werden. Eine Rückzahlung von eventuellen Mehr- oder Überzahlungen werden direkt nach Fahrten durch dance-n-travel vorgenommen.

§ 10 Haftungsbeschränkung

a) Die Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

aa) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder

bb) wenn der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

b) Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diese beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen oder auf die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.

c) Wir haften nicht für Leistungsstörungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche etc.) und die in der Reiseausschreibung als Fremdleistung gekennzeichnet sind. Für die Richtigkeit der Angaben in Hotel- und Ortsprospekten, die in der Eigenwerbung von Leistungsträgern dienen, können wir nicht haften.

d) Für alle Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Reiseveranstalter aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Reiseveranstalter bei Personenschäden bis 80,0 TEuro je Kunde und Reise. Die Haftungsbegrenzung für Sachschäden beträgt je Kunde und Reise 40,0 TEuro. Liegt der Reisepreis über 1,5 TEuro, ist die Haftung auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- oder Reisegepäckversicherung empfohlen.

§ 11 Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

a) Ansprüche wegen mangelhafter Reiseleistung, nachträglicher Unmöglichkeit und wegen Verletzung von Nebenpflichten hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Reisende die genannte Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte.

b) Ansprüche des Reisenden wegen mangelhafter Reiseleistungen, nachträglicher Unmöglichkeit und der Verletzung von Nebenpflichten verjähren in sechs Monaten nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende.

c) Macht der Reisende nach vertraglich vorgesehenem Reiseende Ansprüche innerhalb eines Monats geltend, so ist die Verjährung solange gehemmt, bis der Reiseveranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist.

§ 12 Hotel und Verpflegung

Die Zimmer und die Verpflegung in Ihrem Urlaubsort sind so ausgestattet, wie es der landesüblichen Klassifikation entspricht. Für Angaben in Orts- und Hotelprospekten übernimmt dance-n-travel keine Verantwortung.

§ 13 Versicherung

Gegen das Beförderungsrisiko im Bus sind Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen versichert. Wir empfehlen bei Buchung den Abschluss einer Reiseversicherung. Wir sind Ihnen dabei gern behilflich. Selbstverständlich sind Ihre Reisen im Rahmen einer Insolvenzversicherung abgesichert.

§ 14 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Zwickau.

Reisepass oder Personalausweis sind bei allen Reisen ins Ausland notwendig! Überprüfen Sie gegebenenfalls die Gültigkeit Ihrer persönlichen Unterlagen.

Herausgeber und Veranstalter

dance-n-travel

Inh. Mario Tischler

Meeraner Weg 34, 08373 Remse

Tel. (0 37 63) 44 29 87

Fax (0 37 63) 44 29 85

Mobil (01 62) 4 33 26 75

info@dance-n-travel.de

www.dance-n-travel.de